Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft, hat eine Änderung der planfestgestellten Deponie Hüfingen, in den Riedwiesen 1, 78183 Hüfingen beantragt. Gegenstand der beantragten Änderung ist die Nutzung des auf den Flächen 2/2 und 3 aufgetragenen Rekultivierungsbodens des Oberflächenabdichtungssystems als technische Funktionsschicht, um diese im Zeitraum bis zur Entlassung aus der Nachsorge vorübergehend mit PV-Modulen überbauen zu können. Aufgrund der geringen Höhe der Aufständerung von nur 0,5 m kann der Rekultivierungsboden seine Funktion als Standort für die natürliche Vegetation nur in eingeschränktem Umfang erfüllen. Die von den PV-Modulen überbaute Fläche misst dabei ca. 1,3 ha. Die Errichtung der PV-Module selbst ist nicht Gegenstand des Antrags.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 sowie der Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Durch das Vorhaben werden keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG in erheblicher Weise negativ berührt.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten

Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 15.01.2026
Regierungspräsidium Freiburg